Statuten der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft (SBG)

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Botanica Helvetica**

Band (Jahr): **93 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft (SBG)

(Beschlossen von der Hauptversammlung der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft vom 17. Oktober 1980 in Winterthur)

Leere Seite
Blank page
Page vide

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN BOTANISCHEN GESELLSCHAFT (SBG)

§ 1. Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

Die Schweizerische Botanische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Art. 60,ff. des ZGB.

Sie hat den Zweck :

a) Die botanische Wissenschaft in der Schweiz zu fördern und sich für die Erhaltung der Flora und ihrer Lebensräume einzusetzen
b) Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen schweizerischen Botanikern zu pflegen
c) Die schweizerischen Botaniker nach aussen zu vertreten.

Diese Zwecke sucht sie zu erreichen durch :

a) Sitzungen, die der Mitteilung und Diskussion botanischer Arbeiten gewidmet sind
b) Gemeinschaftliche Exkursionen
c) Herausgabe eigener Publikationen
d) Förderung oder Inangriffnahme botanischer Arbeiten, besonders auch solcher, die die Erforschung der schweizerischen Flora (Phanerogamen und Kryptogamen) in biologischer, pflanzengeographischer, systematischer und floristischer Richtung betreffen
e) Vertretung der Schweiz an internationalen Kongressen.

§ 2. Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG)

Die SBG ist eine Mitgliedgesellschaft (Fachgesellschaft) der SNG. Sie ist im Senat der SNG sowie in der Sektion, der sie angeschlossen ist, durch einen Delegierten (in der Regel durch den jeweiligen Präsidenten der SBG) vertreten.

Die ordentlichen Mitglieder der SBG sind automatisch individuelle Mitglieder der SNG. Die SBG entrichtet für sie einen jährlichen Beitrag an die SNG.

§ 3. Organisation

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie aus Jungmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Lokale botanische Gesellschaften, Institute, Bibliotheken und Gönner können als ausserordentliche Mitglieder der SBG aufgenommen werden.

Die Organe der Gesellschaft sind :

a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren
d) Die Kommissionen.

§ 4. *Die Hauptversammlung*

Der Zeitpunkt der Hauptversammlung fällt alljährlich nach Ort und Zeit mit der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zusammen.

Die Hauptversammlung zerfällt in zwei Teile :

1. Eine geschäftliche Sitzung mit folgender Tagesordnung :

a) Protokoll
b) Vorlage des Jahresberichtes
c) Vorlage der auf den 31.Dezember des vorangegangenen Jahres abgeschlossenen Jahresrechnung und Mitteilungen über den Kassabestand zur Zeit der Jahresversammlung
d) Bericht der Rechnungsrevisoren
e) Berichte der Kommissionen
f) Wahlen
g) Weitere Traktanden und Anträge

2. Eine wissenschaftliche Sitzung.

Die Anordnungen für den wissenschaftlichen Teil der Hauptversammlung werden vom Vorstand der SBG getroffen.

Nötigenfalls kann eine ausserordentliche Hauptversammlung vom Vorstand, entweder von sich aus, oder auf Verlangen von 20 ordentlichen Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§. 5. *Sitzungen der Gesellschaft*

Ausser der statutengemässen Hauptversammlung kann die Gesellschaft jederzeit wissenschaftliche Sitzungen und Exkursionen veranstalten. Der prinzipielle Beschluss, solche abzuhalten, wird jeweils von der Hauptversammlung gefasst.

§ 6. *Der Vorstand*

Der Vorstand ist mit der Verwaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt. Er studiert alle Tätigkeit und Zweck der Gesellschaft betreffenden Fragen und bereitet die Versammlungen vor. Ferner unterbreitet er der Hauptversammlung die Anträge der Kommissionen. Er unterhält Beziehungen zu anderen botanischen Gesellschaften und sorgt für die Vertretung der Schweiz an internationalen Veranstaltungen.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Quästor, einem Redaktor sowie ein bis zwei Beisitzern. Er versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung der Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Der Präsident leitet sowohl die Versammlungen der Gesellschaft als auch jene des Vorstandes. Er hat dafür zu sorgen, dass in den Gesellschaftssitzungen Vorträge gehalten sowie Mitteilungen und wissenschaftliche Demonstrationen gemacht werden.

Der Sekretär führt in den Sitzungen des Vorstandes sowie der Gesellschaft das Protokoll. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder und besorgt die Korrespondenz.

Der Quästor besorgt die Finanzen der Gesellschaft. Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Alsdann geht die Jahresrechnung an die beiden Rechnungsrevisoren.

Der Redaktor besorgt die Drucklegung der von der Gesellschaft beschlossenen Veröffentlichungen.

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden. Die Wahl geschieht offen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, es sei denn, es werde geheime Wahl verlangt. Der Amtsantritt erfolgt jeweilen auf den der Wahl folgenden 1. Januar.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär sind nach Ablauf einer Amtsdauer für höchstens eine weitere Amtsdauer für dasselbe Amt wieder wählbar. Im Verlaufe einer Amtsdauer entstehende Lücken werden an der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung ergänzt.

§ 7. Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt für je drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Rechnungsrevisoren und Stellevertreter sind wieder wählbar.

§ 8. Die Kommissionen

Die Mitglieder der Kommissionen, insbesondere der Redaktionskommission, werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Im Verlaufe einer Amtsdauer entstehende Lücken werden an der jeweils nächsten Hauptversammlung auf Vorschlag der betreffenden Kommission ergänzt. Die Konstituierung der Kommissionen erfolgt durch diese selbst.

Die Kommissionen leiten die Ausführung bestimmter Aufgaben der Gesellschaft. Sie haben ihren Tätigkeitsbericht jeweils am Jahresende dem Vorstand einzureichen.

Alle von den Kommissionen entworfenen Kommissionsreglemente und Änderungen an bereits bestehenden Reglementen unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung und sind allerspätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzustellen.

§ 9. Die Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied oder als Jungmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in der Hauptversamm-

lung bei offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand disbezügliche Vorschläge zu machen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Änderungsvorschläge sollen den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag wird im Laufe der ersten Monate des Jahres erhoben. Durch eine einmalige Entrichtung des 20-fachen Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder können diese die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen mindestens den doppelten, Jungmitglieder (bis zum 25. Altersjahr) den halben Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ; Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden automatisch als ausgetreten betrachtet.

Mitglieder, die der Gesellschaft während mindestens 40 Jahren angehört und das 70. Altersjahr erreicht haben, können auf eigenes Begehren von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit werden.

Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihre Jahresbeiträge bis und mit dem Jahre zu entrichten, in dem sie ihren Austritt angezeigt haben.

§ 10. Publikationen

Die Mitglieder erhalten ein Exemplar der Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 11. Die Bibliothek

Die Gesellschaftsbibliothek ist der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich schenkungsweise abgetreten worden (Vertrag vom 19. Januar 1898). Der SBG weiterhin direkt zugehende Publikationen gehen automatisch in den Besitz der ETH über. Laut Schenkungsvertrag steht den Mitgliedern der SBG das Benutzungsrecht der Bibliothek des Botanischen Museums der ETH nach Massgabe des Bibliotheksreglementes zu.

§ 12. Schlussbestimmungen

Vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch eine ordentliche Hauptversammlung erfolgen. Abänderungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Das Traktandum ist auf den Einladungszirkularen rechtzeitig den Mitgliedern bekanntzugeben.Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung und nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages auf Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung soll das Vermögen der Gesellschaft zu einer Stiftung im Interesse der schweizerischen Botanik dienen. Die Beschluss-

fassung in diesem Sinne wird dem Zentralvorstand der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft anheimgestellt.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft vom 17. Oktober 1980 in Winterthur beschlossen. Sie ersetzen jene vom 28. August 1936 (mit Abänderungen von 1946, 1947 und 1963).

Für die Schweizerische Botanische Gesellschaft

Der Präsident : Prof.Dr. H. Meier